Ausfertigung
Samtgemeinde Rodenberg

50.3 Änderung des Flächennutzungsplanes

„Neubau Feuerwehrhaus Hülsede“

mit der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht

Stand: 22.10.2019

Sweco GmbH

Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

T +49 511 3407-0
F +49 511 3407-199
E hannover@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de

Impressum

Auftraggeber:	Samtgemeinde Rodenberg Amtsstraße 5 31552 Rodenberg
Auftragnehmer:	**SWECO GmbH** Karl-Wiechert-Allee 1 B 30625 Hannover
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz Dipl.-Ing. Sandra Moormann
Bearbeitungszeitraum:	März 2019 bis Oktober 2019

Seite

Inhaltsverzeichnis

1	**Plangebiet und Untersuchungsraum**	**1**
2	**Anlass der Planänderung**	**1**
3	**Übergeordnete Planungsvorgaben**	**2**
3.1	Landesraumordnung und regionale Raumordnung	2
3.2	Landschaftsrahmenplan	5
3.3	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)	7
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG	7
4	**Geplante Darstellung um Zuge der Änderung Nr. 50.3**	**7**
5	**Erschließung**	**8**
6	**Ver- und Entsorgung**	**8**
7	**Emissionen**	**8**
8	**Boden / Geologie**	**9**
9	**Landwirtschaft**	**9**
10	**Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**	**9**
11	**Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung**	**9**
12	**Hinweise**	**10**
12.1	Kampfmittel	10
12.2	Denkmalschutz	10
12.3	Altlasten	10
13	**Umweltbericht**	**10**
13.1	Einführung	10
14	**Ausarbeitung Umweltbericht**	**11**
14.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	11
14.2	Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes	11

		Seite
14.3	Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung	12
14.3.1	Wirkfaktoren durch die Planung	12
14.4	Schutzgut Mensch	13
14.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
14.5.1	Biotoptypen	14
14.5.2	Biologische Vielfalt	16
14.5.3	Tiere	17
14.6	Schutzgut Fläche	17
14.7	Schutzgut Boden	18
14.8	Schutzgut Wasser	20
14.9	Schutzgut Klima/Luft	21
14.10	Schutzgut Landschaftsbild	22
14.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter	23
14.12	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung und Alternativen	23
15	**Artenschutzrechtliche Betrachtung**	**24**
15.1	Grundlagen	24
15.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	25
15.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	26
15.3.1	Vorgehen	26
15.3.2	Vögel	27
15.3.3	Fledermäuse	28
15.3.4	Sonstige Säugetiere	28
15.3.5	Fische	28
15.3.6	Amphibien	28
15.3.7	Reptilien	28
15.3.8	Schmetterlinge	29
15.3.9	Libellen	29
15.3.10	Käfer	29
15.3.11	Weichtiere	29
15.3.12	Blütenpflanzen und Farne	29
15.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	29
16	**Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen**	**30**
16.1	Grünordnerische Entwicklungsziele	30

		Seite
16.2	Vermeidungsmaßnahmen	30
16.3	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	30
17	**Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**	**32**
18	**Allgemein verständliche Zusammenfassung**	**32**
19	**Anlagen**	**34**
20	**Quellen**	**35**
Verfahrensvermerke		**36**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN Numis-Server) 1

Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Bereich Hülsede (unmaßstäbliche Darstellung) 2

Abb. 3: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle: Landkreis Schaumburg 5

Abb. 4: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 50.3 (unmaßstäbliche Darstellung) 8

Abb. 5 Biotoptypenkartierung (unmaßstäbliche Darstellung) 14

1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich der Änderung 50.3 beinhaltet eine Fläche von ca. 0,6 ha und befindet sich in der Gemeinde Hülsede. Der Änderungsbereich befindet nördlich des Siedlungsbereiches von Hülsede. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Errichtung einer neuen Feuerwache vorgesehen ist. Der Änderungsbereich befindet sich dabei westlich der Straße Kirchweg.

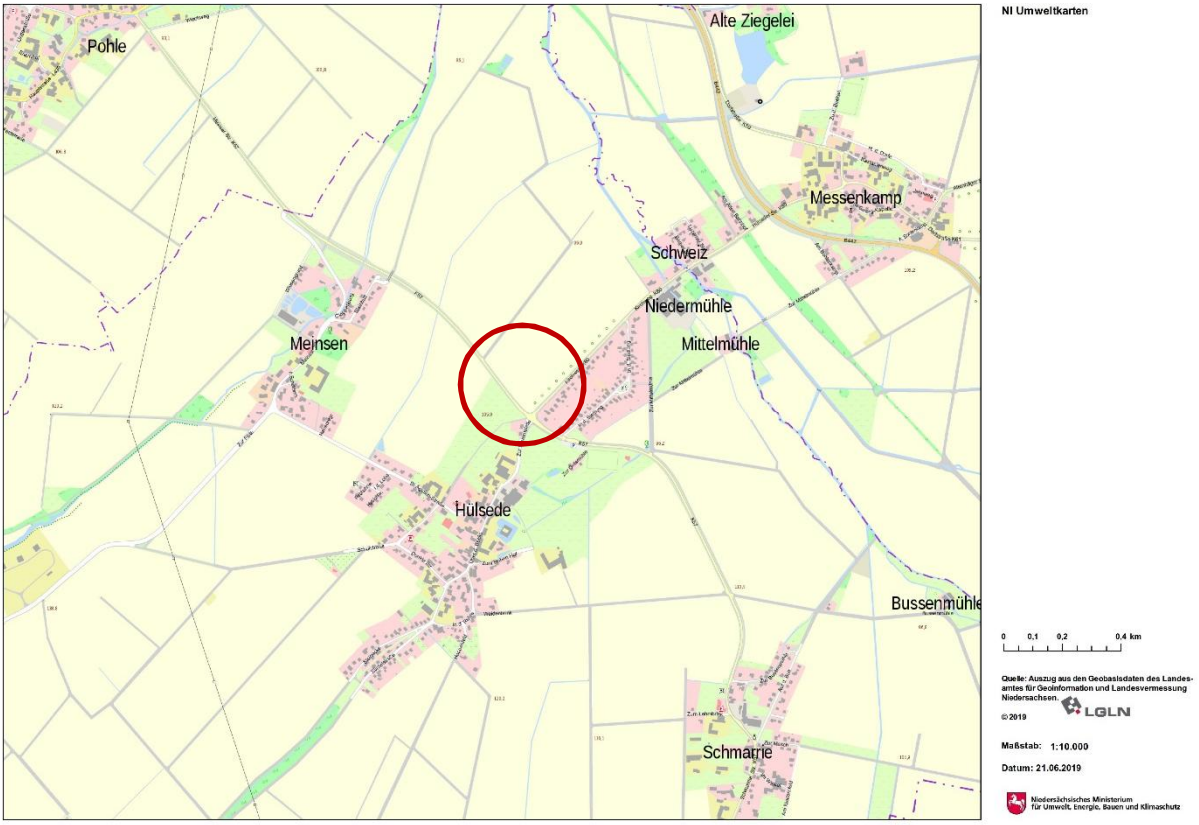

Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN Numis-Server)

2 Anlass der Planänderung

In der Gemeinde Hülsede in der Samtgemeinde Rodenberg soll zur Sicherung der Erreichbarkeit und passend für die aktuellen Feuerwehrfahrzeuge eine neue Feuerwache für die Feuerwehren Hülsede/Meinsen und Schmarrie gebaut werden. Als Standort ist eine Fläche nördlich des Siedlungsbereiches von Hülsede vorgesehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die vorgesehene Fläche zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses allerdings aktuell eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Eine Änderung für diesen Teilbereich ist erforderlich, sodass der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ in Hülsede, als aus dem Flächennutzungsplan, entwickelt, beschrieben werden kann.

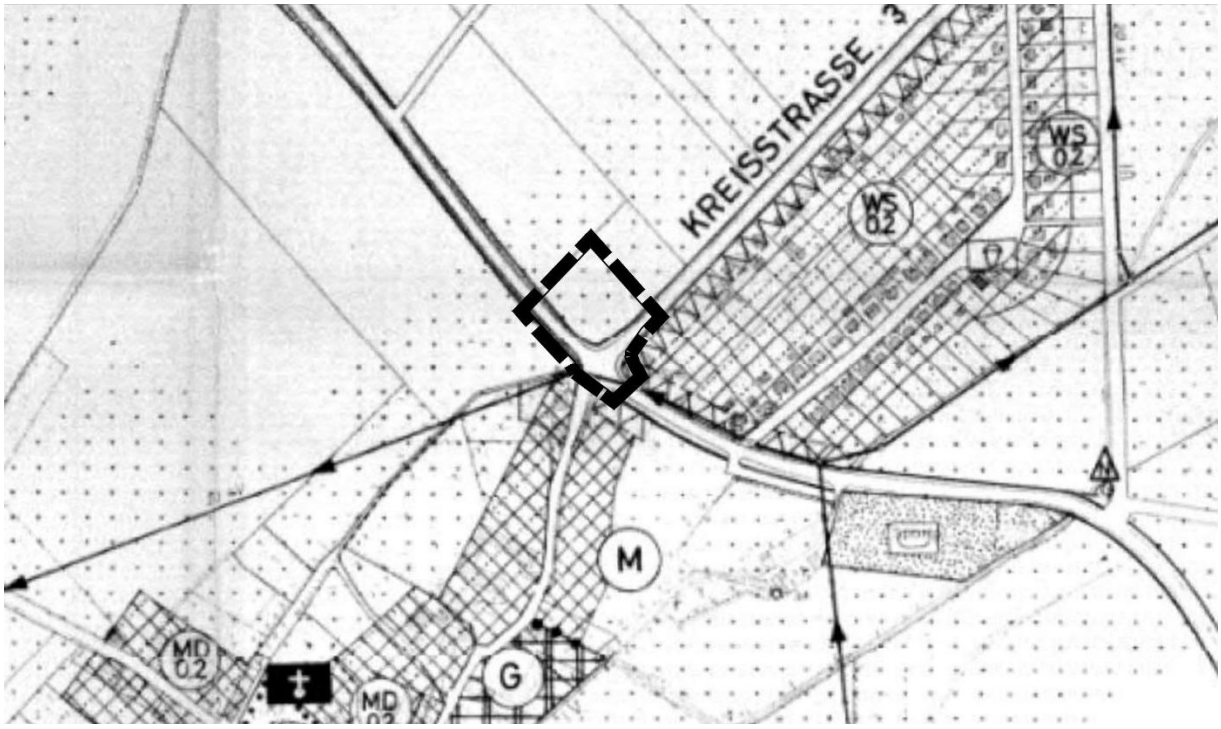

Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Bereich Hülsede (unmaßstäbliche Darstellung)

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Landesraumordnung und regionale Raumordnung

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

<u>Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:</u>

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Hülsede, Schmarrie und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügt bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert ist. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Orte Hülsede, Schmarrie und Meinsen in der Samtgemeinde Rodenberg als gemeinsames Gerätehaus dienen. Durch die Lage direkt an der K 57 ist die Erschließbarkeit gegeben und die zwei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Der Vorhabenbereich wird momentan ackerbaulich genutzt.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Hülsede und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert ist.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden voraussichtlich auf einer Ersatzfläche östlich der Eingriffsfläche, in der Gemarkung Schmarrie extern ausgeglichen. Weitere Details zur Ausgleichmaßnahme werden unter Kapitel 11 näher beschrieben. Der Bebauungsplan wird durch die entsprechenden internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die kulturlandschaftprägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Hülsede, Schmarrie und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügt bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert ist.

Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 57 und K 60 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrhauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert und befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

D 3.9.1.08

Die Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung umfassen die landesweit bedeutsamen Wasservorkommen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen erweitert um die regional bedeutsamen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

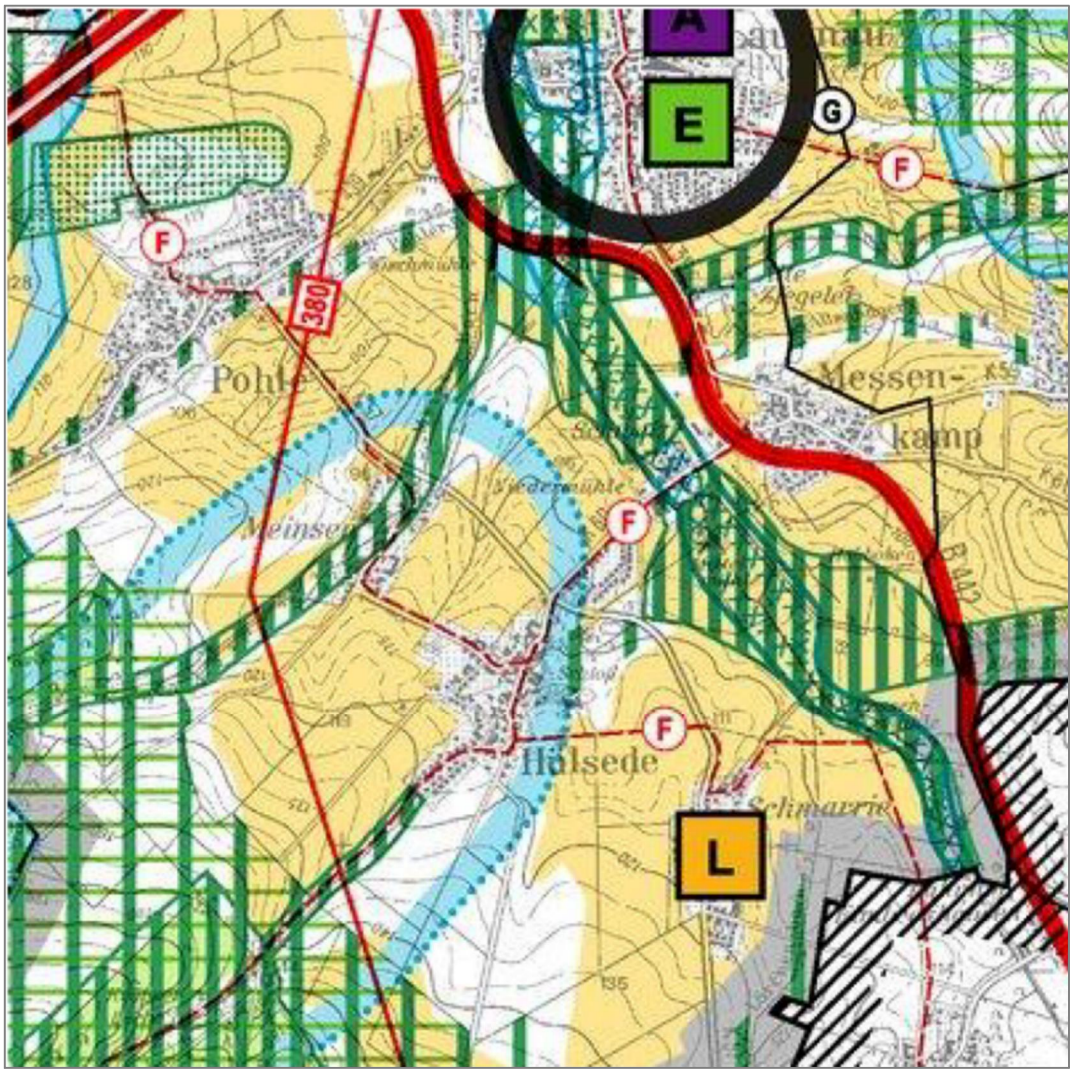

Abb. 3: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung)
Quelle: Landkreis Schaumburg

3.2 Landschaftsrahmenplan

Gemäß dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Region Nr. 8 „Weser- und Weser-Leinebergland“ und der naturräumlichen Unterregion Nr. 8.2 „Weser-Leinebergland“

Darüber hinaus können dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) folgende Leitbilder entnommen werden:

Kap. 4.2.2, Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild

- Gebiete, die aufgrund intensiver Nutzung an landschaftlichen Strukturen verarmt sind und denen daher eine sehr geringe oder geringe (bis mittlere) Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt, sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erlebnisqualität zu verbessern und für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die weiträumig ackerbaulich genutzten Gebiete der Börderegion, des Wesertales und des Rodenberger Auetales.

Kap. 4.2.3, Ziele für das Schutzgut Boden

- Minimierung der Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden für Siedlung, Verkehr, Bodenabbau, Deponierung von Abfällen etc.
- Erhalt von wenig beeinträchtigten Böden (v.a. alte Waldstandorte), seltenen Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feuchte und trockene Sonderstandorte).
- Vermeidung von Bodenabtrag und -verlagerung in erosionsgefährdeten Gebieten durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung und durch Erhalt und Entwicklung erosionsschützender Vegetationsbestände (Wald, Grünland, Hecken etc.
- Minimierung der Bodenverdichtung durch bodenschonende Bewirtschaftung (z.B. angepasster Maschineneinsatz, keine Bearbeitung zu feuchter Böden, Versorgung des Bodens mit Kalk und organischer Substanz).

Kap. 4.2.4, Ziele für das Schutzgut Wasser

- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden, Entsiegelungspotentiale sind zu nutzen. Die Nutzung, Versickerung und/oder Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenwasserbewirtschaftung) ist – entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten – für alle neu geplanten Baugebiete vorzusehen. In bestehenden Baugebieten ist die Regenwasserbewirtschaftung nachdrücklich zu unterstützen.

Kap. 4.3, Raumbezogene Ziele

- Für die nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser ist es erforderlich:
    - den Anteil an Dauervegetation (Grünland, Brachflächen, Gehölze, Säume) in ackerbaulich genutzten Hangbereichen zu erhöhen (Erosionsschutz, Erhöhung des Retentionsvermögens),
    - eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung in Bereichen mit hoher (bis mittlerer) Empfindlichkeit des Grundwassers zu entwickeln (mittlerer und südlicher Teil der Landschaftseinheit Rodenberger Auetal).
- Für die Erhaltung des Ortsbildes und für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung sind insbesondere
    - das Ortsbild und die Ortsränder der Siedlungen mit hoher landschaftlicher Eigenart zu erhalten (v.a. Kleinhegesdorf, Groß Hegesdorf, Soldorf, Lyhren, Altenhagen II, Schoholtensen, Wiersen, Schmarrie),
    - die weitere Siedlungsentwicklung so zu lenken, dass besonders wertvolle oder empfindliche Bereiche (v.a. Niederungsbereiche) von Bebauung freigehalten werden und dass ein Zusammenwachsen von Siedlungen vermieden wird,

- o die für die Naherholung und die Freiraumversorgung bedeutsame Bereiche an den Ortsrändern von Bad Nenndorf (Kurpark, Galenberg, Bückethaler Landwehr etc.) und Rodenberg (v.a. Alter Rodenberg) zu sichern.

Bewertung:

Die wesentlichen Leitideen aus dem Landschaftsrahmenplan werden im Rahmen der Entwicklung des Feuerwehrstandortes berücksichtigt. Der Flächenverbrauch wird auf das notwendigste Maß reduziert und unnötige Erschließungen vermieden.

Zur Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum sind heimische Laubgehölze im Randbereich zur offenen Landschaft hin zu pflanzen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft festzustellen. Auch die unmittelbar angrenzenden Bereiche weisen keine Schutzgebiete und auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft auf (MU 2019). Das Plangebiet liegt lediglich innerhalb des großräumigen Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG zu verzeichnen. Darüber hinaus sind auch keine dieser geschützten Bereiche in der naheliegenden Umgebung festzustellen.

4 Geplante Darstellung um Zuge der Änderung Nr. 50.3

Es ist geplant, die im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr zu ändern. Somit ist in Vorbereitung auf die parallel durchzuführende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 die Fläche entsprechend den Planungen anzupassen, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt dargestellt werden kann.

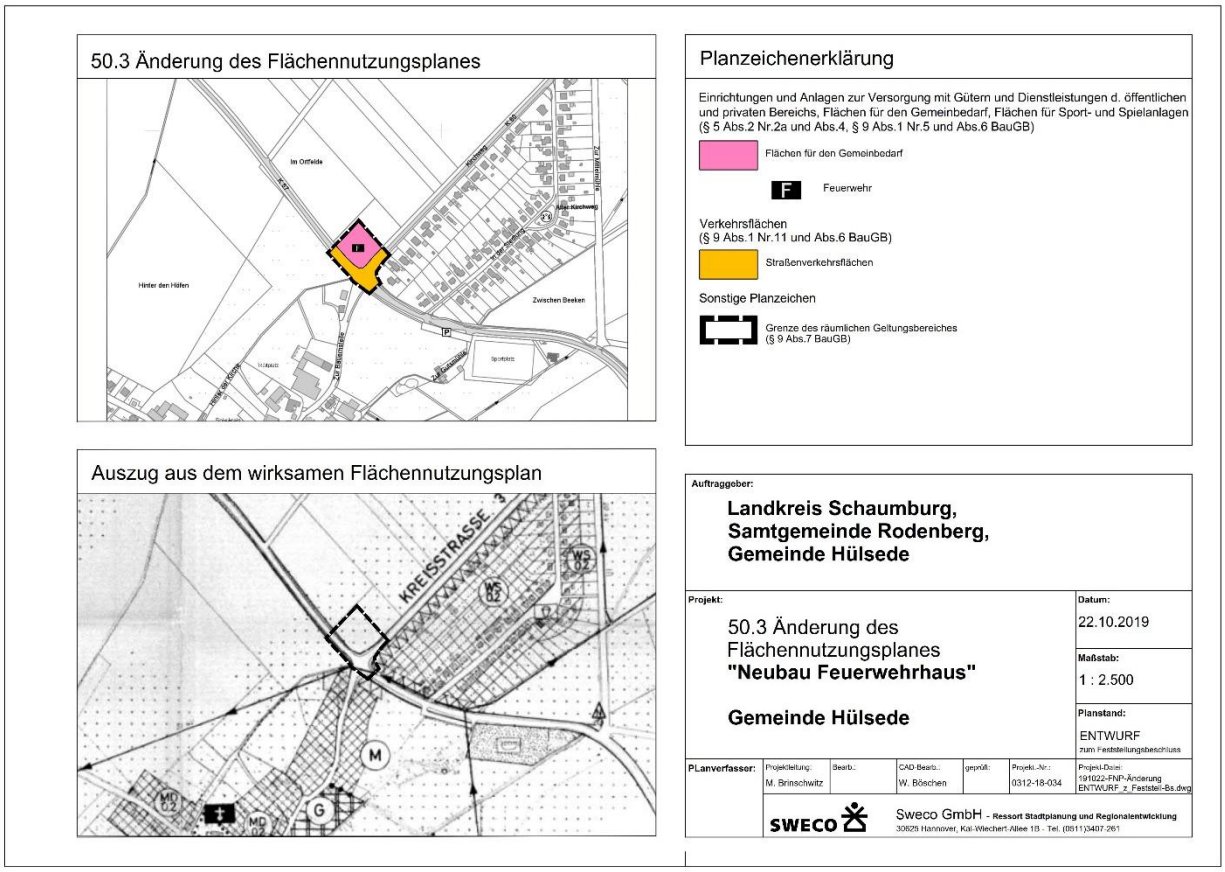

Abb. 4: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 50.3 (unmaßstäbliche Darstellung)

5 Erschließung

Die Erreichbarkeit ist über die Straße Kirchweg (ebenfalls Kreisstraße) und die K 57 gesichert. Bei der Sicherung der Zuwegung zum neuen Grundstück ist sicherzustellen, dass der Kreuzungsbereich nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Themen der Zufahrtsmöglichkeiten und Erreichbarkeiten ist dabei in den weiterführenden Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Hierfür erfolgt die weitere Abstimmung mit der Verkehrskommission des Landkreises Schaumburg und der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, im Rahmen der Erarbeitung des parallel durchgeführten Bebauungsplanes Nr. 13.

6 Ver- und Entsorgung

Erforderliche Medien zur Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes befinden sich innerhalb der Straße Kirchweg, so dass die Versorgung des Gebietes sichergestellt werden kann.

7 Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine wiedersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Sicherstellung von Flächen für Stellplätze bedingen grundsätzlich keine Änderungen der Emissionen.

Ein Feuerwehrstandort kann bei einer Lage in einem Siedlungsraum ggf. auch zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen. Da sich das Betrachtungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung am Kirchweg befindet, sind Emissionen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche ggf. zu prüfen. Mit der Orientierung der Feuerwehrausfahrt in nördlicher Richtung und dem damit verbundenen Schutz durch das Feuerwehrhaus selbst, können Immissionen durch die Feuerwehrausfahrten reduziert werden.

8 Boden / Geologie

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes oder im Rahmen der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Eine Stellungnahme vom Landkreis oder dem Landesamt für Bergbau ist nicht eingegangen.

9 Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und ist als solche auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

Bis zu einer weiterführenden Entwicklung im Rahmen einer Konkretisierung der Baumaßnahme der neuen Feuerwache wird diese Fläche als landwirtschaftlich zu nutzende Flächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Zur Vorbereitung der baurechtlichen Sicherung der Errichtung einer Feuerwache ist ein Teilbereich in einer Größe von ca. 3.340 m² aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche herauszunehmen und als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Flächennutzungsplan dazustellen.

Durch die vorhandene Siedlungsprägung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Straße Kirchweg wird ein Ort zur Entwicklung des neuen Feuerwehrhauses herangezogen, der schon eine gewisse Vorprägung hat und somit nur eingeschränkt Einwirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Das Umfeld des neuen Feuerwehrhauses soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Abgrenzung zum Landschaftsraum ist im Rahmen der Bauleitplanung weiter auszuformulieren.

10 Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Es ist bereits dargelegt, dass die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Auswirkungen auf die übergeordneten Planwerke werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Hülsede nicht gesehen.

11 Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine als aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Betrachtungsbereich mit auf. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind im Ort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Welche Ausgleichserfordernisse bestehen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt werden.

12 Hinweise

12.1 Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Gemeinde Hülsede sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenerforschung (z.B. Luftbildauswertung) durchgeführt worden.

Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Kommune empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbildern („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird eine entsprechende Untersuchung in Auftrag gegeben und die Ergebnisse, vor allem mit Blick auf die Umsetzung, berücksichtigt.

12.2 Denkmalschutz

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12.3 Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

13 Umweltbericht

13.1 Einführung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Flächennutzungsplanes Gegenstand sind.

14 Ausarbeitung Umweltbericht

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im Verlauf des Bauleitplanverfahrens und wird gemäß neuen Erkenntnissen, die sich aus dem Verfahren ergeben, angepasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht zusammenfasst. Der Umweltbericht beinhaltet die erforderliche Eingriffsbeurteilung nach jeweils gültigem Naturschutzgesetz und Baugesetzbuch. Neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Bebauungsplanes werden zunächst mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der erheblichen Auswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter beschrieben. Für die verbleibenden erheblichen und unvermeidbaren Auswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und wenn notwendig außerhalb des Baugebietes aufgezeigt. Die Ergebnisse werden tabellarisch in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zusammengefasst.

Der Umweltbericht wird nach den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB dargestellten Bestandteilen gegliedert.

14.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Hülsede in der Samtgemeinde Rodenberg soll ein neues Feuerwehrhaus errichtet werden, um die Ansprüche an die neuen Fahrzeuge und dem heutigen Standard dieser Einrichtungen sicherstellen zu können und eine gute Erreichbarkeit von Hülsede, Schmarrie und Meinsen zu gewährleisten.

Als Standort ist eine Fläche im Kreuzungsbereich der K 57 und dem Kirchweg ausgewählt worden. Somit sind die drei Orte sehr gut zu erreichen. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

14.2 Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Verursacherprinzip (§ 15 BNatSchG) innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hat ein Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an

anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Soweit dies nicht möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (Ersatzgeldzahlung). Des Weiteren werden die Ziele der Raumordnung innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der angrenzenden Umgebung / des angrenzenden Raumes berücksichtigt und in die Maßnahmenplanung integriert.

14.3 Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

In den folgenden Kapiteln wird die Bestandsbewertung der einzelnen Schutzgüter vor Durchführung der Planung zusammenfassend beschrieben und dargestellt.

Danach werden die möglichen Auswirkungen auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt tabellarisch in Verbindung mit der Erheblichkeit.

14.3.1 Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm[1] und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase werden zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen vorgenommen. Eine dauerhafte erbliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Nebenanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Schadstoffbelastung und Licht- und Bewegungseffekte durch die Bebauung sind nicht zu erwarten. Eine Bewertung der betriebsbedingten Belastungen wird deshalb nicht weiterverfolgt.

[1] In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräuschimmissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen aufgezeigt. Den unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen.

14.4 Schutzgut Mensch

Bestandsbewertung

Bei der Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch stehen die Funktionen für die Erholung einschließlich gesundheitlicher Aspekte im Vordergrund. Vorhandene Vorbelastungen insbesondere durch Lärm werden qualitativ beschrieben.

Für die Bewertung der Bereiche, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Bereiche für das Wohnen und Erholung
- in der Freizeit nutzbare Freiräume (auf Privatgrundstücken, im öffentlichen Raum)

Bereiche, die entsprechende Nutzungen aufweisen, sind von Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da die Fläche weder zur Erholung noch für andere Freizeitaktivität zur Verfügung steht.

Des Weiteren sind Vorbelastungen vor allem durch den Straßenlärm der K 57 und der K 60 (Kirchweg) und durch Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Geräusche, Gerüche, Staub) zu verzeichnen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die neue Bebauung werden ca. 0,34 ha ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Tabelle 1: Schutzgut Mensch - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Da die landwirtschaftlich genutzte Fläche für jegliche Aktivitäten oder auch für die Erholung nicht zur Verfügung steht und daher auch nicht von Bedeutung ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten.	unerheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Insgesamt können erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

14.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

14.5.1 Biotoptypen

Bestandsbewertung

Im März 2019 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach dem Biotopschlüssel in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie (DRACHENFELS 2016) kartiert.

Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt den aktuellen Zustand und den Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ihre biologische Vielfalt im Plangebiet dar.

Abb. 5 Biotoptypenkartierung (unmaßstäbliche Darstellung) – größere Darstellung mit Legende in der Anlage

Biotoptypenbestand

Außerhalb des Plangebiets entlang beider Kreisstraßen K 57 und der K 60 (Kirchweg) sind Alleen/-baumreihen (HBA) aus älteren Linden (*Tilia spec*) festzustellen.

Binnengewässer

FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben

Im Südosten und Südwesten anschließend an den Ackerstandort entlang der Kreisstraßen K 57 und der K 60 (Kirchweg) erstreckt sich ein sonstiger vegetationsarmer Graben, der dem Wertfaktor 2 zugeordnet wird.

Acker- und Gartenbaubiotope

AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

Das Plangebiet wird von einem Ackerstandort dominiert und intensiv genutzt. Der Acker wird der Kategorie sehr geringe Bedeutung zugeordnet und erhält den Wertfaktor 1.

Grünanlagen

GRA Artenarmer Scherrasen

Im Südosten und Südwesten anschließend an den Ackerstandort entlang der Kreisstraßen K 57 und der K 60 (Kirchweg) verläuft parallel zum Graben ein artenarmer Scherrasen, der dem Wertfaktor 1 zugeordnet wird.

Tabelle 1: Bestand der Biotoptypen im Vorhabengebiet

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2016)		**Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NAGB-NatSchG § 24**	**Wertfaktor (Nieders. Städtetag 2013)**
Binnengewässer			
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben	--	2
Acker- und Gartenbaubiotope			
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	--	1
Grünanlagen			
GRA	Artenarmer Scherrasen	--	1
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OVS	Straße	--	0

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorgefunden worden. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie vertreten.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Planung werden ca. 3.343 m² Ackerfläche überbaut. Die Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die Baumreihen sind durch das Vorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten. Der bebaute Bereich des Feuerwehrhauses wird mit Scherrasenflächen durchgrünt bzw. durch die Entwicklung einer Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten im Randbereich in die Landschaft eingebunden.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Bepflanzung bereits festgesetzt. Mit den Maßnahmen zur Bepflanzung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche konnte kleinere Ausgleichsmaßnahmen im direkten Gebiet durchgeführt werden.

Weitere Angaben zu Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen folgen im weiteren Verfahren.

14.5.2 Biologische Vielfalt

Weltweit ist ein alarmierender Rückgang der Biodiversität zu verzeichnen. Mit dem Verlust von Lebensräumen werden auch Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten dezimiert. Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) geschaffen und 1992 in Rio de Janeiro beschlossen (UNCED 1993)2 Deutschland ist eine von 193 Vertragsparteien, die oder das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die drei Ziele der CBD sind im Wesentlichen

- Die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- Die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- Der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Unter biologischer Vielfalt ist wiederum

- die Vielfalt der Ökosysteme,
- die Vielfalt der Arten sowie
- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen.

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus den linearen Hauptverkehrsachsen im Raum und den verdichteten Siedlungsräumen. Aus den Verkehrstrassen ergeben sich Trennwirkungen und Kollisionsrisiken für die Fauna sowie Emissionsbelastungen angrenzender Flächen in jeweils unterschiedlicher Intensität.

Bedingt durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Raum, z.B. durch Siedlungstätigkeit, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Erholungsnutzung oder intensive Landwirtschaft, ist die Bedeutung von Flora und Fauna immer auch durch die städtebauliche Entwicklung vorbelastet bzw. auch zukünftig belastet.

Die Vielfalt der Ökosysteme innerhalb des Plangebietes ist als gering einzustufen. Die hier vorkommenden Strukturen sind als nicht naturnah einzustufen. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Zudem ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine starke Vorbelastung durch die Ausbringung von Herbiziden und Pestiziden gegeben. Die inner- und zwischenartliche Vielfalt ist ebenso als gering einzustufen.

[2] Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (1993): Covention on Biological Diversity (CBD)

14.5.3 Tiere

Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgte eine faunistische Potentialabschätzung insbesondere für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Anhang IV-Arten FFH-RL, europäische Vogelarten), die mögliche Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgezeigt und bewertet.

Des Weiteren erfolgte eine artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG für die Arten nach Anhang II FFH-RL.

Tier- und Pflanzenarten, die weder europarechtlich geschützt sind und nicht zu den Verantwortungsarten zählen, die aber landesweit und/oder regional als gefährdete/seltene Arten oder als naturraumtypische bzw. charakteristische Arten eingestuft werden, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Insbesondere der potentiell vorkommende Bestand von Arten, die einen Gefährdungsstatus in Niedersachsen aufweisen, kann durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Störungen weiter dezimiert bzw. kann der Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden. Diese Arten sind vorwiegend in ökologisch hochwertigen oder seltenen Biotopkomplexen bzw. in artenreichen Saumgesellschaften angesiedelt. Da hochwertige oder seltene Biotop-Komplexe sowie Saumgesellschaften innerhalb des Untersuchungsraumes nicht oder nur in geringer Ausprägung vorhanden sind und zudem die Eingriffsintensität als sehr gering einzustufen ist, ist davon auszugehen, dass das potentielle Vorkommen von Arten dieser kleinen Gruppe mit Gefährdungsstatus, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten zählen, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch die naturraumtypischen bzw. charakteristischen Arten werden durch das Vorhaben nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die höherwertigen Biotope werden durch das Vorhaben nur geringfügig beansprucht. Des Weiteren sind in der Umgebung ausreichend für diesen Naturraum typische Vegetationsstrukturen vorhanden, so dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist.

14.6 Schutzgut Fläche

Bestandsbewertung

Laut LBEG sind derzeit im Land Niedersachsen knapp über 6 % der Landesfläche versiegelt (Stand 2015). Der höchste Grad der Bodenversiegelung konzentriert sich auf die Ballungszentren. Der Grad der Versiegelung steigt stetig an. Die Zunahme der Versiegelungsrate ist stark an die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen gekoppelt. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche in Niedersachsen steigt stetig an und beträgt derzeit knapp 14 %.

Im Bereich des Vorhabengebietes liegt der durchschnittliche Versiegelungsgrad bei ca. 4,20 % (Stand 2015) und ist damit als Gebiet mit einer geringen Nettoversiegelung einzustufen (LBEG 2019).

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch Offenlandbereiche (Ackerflächen). Für das Schutzgut Fläche sind insbesondere diese Bereiche auch trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von besonderer Bedeutung, da hier keine Versiegelung oder sonstige Inanspruchnahme vorherrscht.

Auswirkungen durch die Planung

Durch das Vorhaben wird für das betroffene Gebiet, hier insbesondere die landwirtschaftliche Fläche, in einem Umfang von ca. 0,34 ha eine andere Nutzungsart (Fläche für Gemeinbedarf, Gehölzstrukturen, Scherrasen) festgelegt. Insbesondere das Schutzgut Fläche wird durch die Überbauung in Form eines Feuerwehrhauses vor allem durch die Vollversiegelung in einem Umfang von max. 0,19 ha erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 2: Schutzgut Fläche - Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch die Vollversiegelung werden dauerhaft Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Der einhergehende Flächenverbrauch ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“), als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass „Fläche“ eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt, um deren Nutzung Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung konkurrieren. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. Niedersachsen nennt im Entwurf zum Landes-Raumordnungsprogramm ein Flächensparziel von 3 ha/Tag.

Der Flächenausweisung steht ein konkreter vordringlicher Bedarf gegenüber. Für die Ortschaften Hülsede, Meinsen und Schmarrie ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Die Möglichkeiten der Flächeneinsparung auf der Ebene der Bebauungsplanung werden ausgeschöpft. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrstandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Weitere Möglichkeiten der Flächeneinsparung sind bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen und der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zu anderen kumulierenden Projekten in Niedersachsen zu setzen, um eine Überschreitung der Zielwerte zu verhindern.

14.7 Schutzgut Boden

Bestandsbewertung

Die nachfolgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 31.05.2019).

Im Vorhabengebiet herrscht mittlere Parabraunerde vor. Dabei dominieren hauptsächlich lehmige Schluffe in den jeweiligen Horizonten. Parabraunerden sind dadurch gekennzeichnet, dass Ton vom Ober- in den Unterboden verlagert wurde. Die Einwaschung von Ton in den Unterboden kann dort zu Verdichtung und sekundärer Weiterentwicklung zum Pseudogley führen. Durch einen neutralen pH-Wert und die vielen im Unterboden vorzufindenden Tonminerale besitzt der Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion, was zum einen das Grundwasser schützt und zum anderen zu einer hohen Nährstoffhaltefähigkeit führt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (LBEG 2019) ist als hoch bis äußerst hoch einzustufen. Besondere Standortbedingungen sowie natur- und kulturhistorische Böden sind hier nicht festzustellen.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Boden innerhalb des Vorhabenbereichs überwiegend um einen stark überformten und anthropogen überprägten Boden, so dass davon auszugehen ist, dass charakteristische Bodenfunktionen des jeweiligen Bodentyps kaum oder nicht mehr vorhanden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Boden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad und keine kulturhistorische Bedeutung jedoch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist. Nach Niedersächsischem Städtetag (2013) ist in der Bewertung für diesen Boden daher ein besonderer Schutzbedarf festzustellen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten zu verzeichnen (LBEG 2019).

Auswirkungen durch die Planung

Das Schutzgut Boden wird durch den dauerhaften Verlust der Bodenfunktion vor allem von Böden mit besonderem Schutzbedarf infolge der Überbauung insbesondere durch die Vollversiegelung erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 3: Schutzgut Boden - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch die Vollversiegelung werden dauerhaft Böden mit besonderem Schutzbedarf in Anspruch genommen. Der einhergehende Verlust der Bodenfunktion ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt.

Des Weiteren sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten bzw. durchzuführen:

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Niedersachsen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten.
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.
- Sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen.

14.8 Schutzgut Wasser

Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes Wasser erfolgt hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit der Landschaft, Wasser in ausreichender Qualität und Menge für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

Grundwasser

Für eine Darstellung des Schutzgutes "Grundwasser" ist die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ein wesentliches Kriterium. Sie ist unter anderem abhängig von der Bodenart, der Vegetation und dem Grundwasserflurabstand. Als weiterer Aspekt ist die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigung zu betrachten.

Die nachfolgenden Angaben zu den Grundwasserverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 31.05.2019).

Die Grundwasserneubildungsrate wird für das gesamte Vorhabengebiet mit einer Grundwasserneubildungsrate von 51 bis 100 mm/a als gering eingestuft (LBEG 2019). Es besteht eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung in diesem Bereich ist als hoch eingestuft worden, so dass hier eine als mittel bis hoch bewertete Filterfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen zu verzeichnen ist (LBEG 2019). Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung wird deshalb als gering eingestuft.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) ist bezüglich der beschriebenen Grundwasserverhältnisse nicht gegeben.

Des Weiteren sind Teilbereiche des Vorhabenbereichs durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überformt, so dass davon ausgegangen wird, dass durch Drainagen und weitere Eingriffe in den Naturhaushalt die natürliche Grundwasserneubildungsrate sowie auch das Schutzpotential der oberflächennahen Gesteine stark negativ verändert bzw. beeinflusst wurde.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind Gräben entlang der der K 57 und der K 60 (Kirchweg) festzustellen, die allerdings anthropogen überformt sind und eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Somit ist kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) zu verzeichnen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die zusätzliche Bebauung wird die Funktionsfähigkeit für die Grundwasserneubildung auf ca. 0,19 ha erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es voraussichtlich nicht zu Grundwasserabsenkungen kommen.

Tabelle 4: Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruch-nahme	Durch die Versiegelung steht die Grundwasserneubil-dungsfläche dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beinhaltet das Entwässerungskonzept. Das Oberflächenwasser wird sukzessive vor Ort versickert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Der Gräben entlang der Kreisstraßen werden teilweise überbaut. Allerdings handelt es sich hierbei um ein ökologisch geringwertiges Oberflächengewässer, das vorrangig der Entwässerung dient und stark anthropogen überprägt ist. Der Teilverlust des Grabens wird über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt.

14.9 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbewertung

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 763 mm auf und liegt dabei im Mittel des Jahresdurchschnittes. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9°C pro Jahr und ist als mittel einzustufen.

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Als Hauptemittenten im Nahbereich des Vorhabens sind die K 60 und die K 57 zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um stark befahrene Straßen. Daher ist im Hinblick der vorhandenen Emittenten zunächst von einer relativ guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet stellt aufgrund ihrer geringen Vegetationsbedeckung ein gutes Kaltluftentstehungsgebiet dar, da sich die Bodenoberfläche schnell erhitzen bzw. abkühlen kann. Weiterhin sind die Bäume entlang der K 60 und der K 57 als Frischluftproduzenten zu bezeichnen.

Aufgrund der bestehenden Neigung des Geländes innerhalb des Vorhabengebietes strömt die hier gebildete Kalt- und Frischluft in Richtung der südöstlich liegenden Wohnbebauung der Ortschaft Hülsede und sorgt dort für Temperaturabsenkung im Siedlungsbereich, erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Da die angrenzenden Siedlungsbereiche, insbesondere die Ortschaft Hülsede, bereits einen hohen Durchgrünungsgrad aufweisen, ist hier nicht von einer überhöhten Überwärmungsintensität auszugehen. Ein Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ist daher nur in geringem Maß erforderlich, so dass kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetag (2013) festzustellen ist.

Auswirkungen für die Planung

Der Bau des Feuerwehrhauses (Fläche für Gemeinbedarf) auf der Ackerfläche und der dauerhafte Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten können sich negativ auf das lokale Klima auswirken.

Tabelle 5: Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch den Bau des Feuerwehrhauses werden ca. 0,19 ha Freiflächen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete dauerhaft beansprucht.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der bestehen guten lufthygienischen Verhältnisse und des hohen Durchgrünungsgrad insbesondere der Ortschaft Hülsede sowie des Herstellens von grünräumlichen Strukturelementen und Laubholzpflanzungen insbesondere am Rand des Feuerwehrhauses keine erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas mit dem Vorhaben einhergehen.

14.10 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsbewertung

Das Plangebiet ist vorwiegend geprägt durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Entlang der Kreisstraßen dominieren Alleebäume das Landschaftsbild. Durch das offene Gelände und dem abfallenden Relief wird ein relativ weiter Blick vom Plangebiet in Richtung Norden sowie Nord- und Südosten ermöglicht, wobei der Blick in Richtung Südosten durch ein Riegel aus Wohnbebauung versperrt wird.

Das Plangebiet ist Teil einer relativ wenig strukturierten Landschaft mit geringem Anteil an prägenden Gehölzelementen und Biotopstrukturen. Die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist durch störende Elemente wie vorhandene Straßen, Wege und größere ausgeräumte Ackerschläge vermindert und überformt und kaum erkennbar. Die wenigen landschaftsbildprägenden Elemente stellen vor allem die entlang der K 60 und K 57 vorhandenen Alleebäume dar. Gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) ist nordwestlich des Plangebietes ein Streifen einer Grünzäsur eingezeichnet. Die Grünzäsur soll das Zusammenwachsen von Siedlungen vermeiden. Des Weiteren ist gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) die südöstlich des Plangebietes angrenzende Siedlung als Siedlung mit in Teilbereichen hoher landschaftlicher Eigenart eingeordnet.

Das Plangebiet weist aufgrund der bestehenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf. Die Überprägung der menschlichen Nutzung ist deutlich festzustellen. Allerdings sind natürlich wirkende Elemente wie Alleebäume und landschaftsbildprägende Oberflächenformen gegeben, die dem Landschaftsbild eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart verleihen. Im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) wird dem Vorhabengebiet in Bezug auf das

Landschaftsbild nur eine mittlere Bedeutung zugewiesen und fällt in die Kategorie der gehölzarmen Kulturlandschaft, in der Ackernutzung vorherrschend ist. Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) ist demnach nicht festzustellen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses werden Sichtbeziehungen getrennt bzw. beeinträchtigt und landschaftsbildprägende Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief) in Anspruch genommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von vorhandenen Straßen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Einebnung der Fläche) für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung besteht.

Tabelle 6: Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Zerschneidung von Sichtbeziehungen und dauerhafte Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief)	Durch die neu geplante Bebauung werden Sichtbeziehungen von der Straße aus in Richtung Norden / Nordosten aufgehoben und landschaftsbildprägende Oberflächenformen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Nutzung der Fläche (Einebnung) ist von keiner erheblichen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.	Nicht erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die Zerschneidung von Sichtbeziehungen sowie die Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Oberflächenformen sind durch die bereits bestehende Vorbelastung nicht erheblich.

14.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Wertvolle Kulturgüter oder Bodendenkmale sind gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) in dem Vorhabenbereich nicht bekannt bzw. festzustellen.

14.12 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung und Alternativen

Die geplante Gemeinbedarfsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Bei Nicht-Durchführung werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und eine Errichtung einer neuen Feuerwache wird nicht durchgeführt.

Aufgrund von fehlenden Flächenverfügbarkeiten gibt es für die Errichtung einer Feuerwache für die Gemeinde Hülsede und der Sicherung einer guten Erreichbarkeit aller Ortsteile keine Standortalternativen.

15 Artenschutzrechtliche Betrachtung

15.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)

b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)

c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)

b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der

VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-Rl (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

15.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (…) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (…) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (…)“.

15.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

15.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)

- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das B-Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im März 2019 mit Feststellung der Biotoptypen
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2013)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

15.3.2 Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass das Plangebiet unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bietet. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

Brutvogelarten der Offenlandflächen

Auf den Offenlandflächen wie im Bereich der Ackerfläche könnten Arten wie Feldlerche oder Kiebitz vorkommen. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Der Kiebitz ist zwar ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden besiedelt jedoch seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerland.

Das Vorkommen des Kiebitzes kann innerhalb des Vorhabenbereichs aufgrund der vorhandenen Störfaktoren ausgeschlossen werden. Der Brutplatz des Kiebitzes befindet sich in einem Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen. Die Feldlerche brütet mit einem Mindestabstand von ca. 150 - 200 m zu Gehölzstrukturen und Siedlungen, so dass sie im Vorhabenbereich nicht anzutreffen ist. Allerdings ist beim Umgang mit der Feldlerche in der Bauleitplanung das „Feldlerchenpapier der Region Hannover mit Stand: 14.03.2018“ anzuwenden. Demnach werden Feldlerchen aufgrund ihres artspezifischen Meideverhaltens nicht nur aus dem geplanten Baugebiet selbst sondern auch aus den das geplante Baugebiet umgebenen Flächen verdrängt. Somit verlieren neben dem eigentlich geplanten Baugebiet auch die angrenzenden Flächen ihre Eignung als Bruthabitat. Daher ist bei der Ermittlung der Brutraumverlustfläche die bis zu 100 m betragende Meidedistanz mit einzurechnen.

Für die Feldlerche ist somit eine Kartierung des Betrachtungsbereiches notwendig bzw. im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung entsprechende Ausgleichsnotwendigkeiten bzw. Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und diese im Zuge der Bauleitplanung durch Festsetzungen und ggf. erforderlichen Verträgen rechtlich zu sichern.

15.3.3 Fledermäuse

Innerhalb des Betrachtungsgebietes können mehrere Fledermausarten vorkommen. Vor allem baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnte den als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen.

Eine Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Fledermäuse nicht zu erwarten, da keine Gehölzrodungen innerhalb der Fläche der FNP-Änderung vorgesehen bzw. keine Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahme betroffen sind.

15.3.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder die Arten sind nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Rodenberg nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im Betrachtungsgebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind von Seiten des Landkreises oder der Unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise auf ein Vorkommen einer Hamsterpopulation im Betrachtungsraum aufgeführt worden.

15.3.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des Betrachtungsgebietes vorhanden.

15.3.6 Amphibien

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen im Vorhabengebiet zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) sind im Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevante Amphibien wie Rot- und Gelbbauchunke, Geburtshelfer-, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Alpensalamander, Springfrosch, Moorfrosch, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch, Alpen-Kammmolch und Kammmolch nicht oder nicht mehr verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

15.3.7 Reptilien

Von den 9 artenschutzrechtlichen relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) wird lediglich die Zauneidechse als prüfrelevant eingestuft, da diese Art gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) im betroffenen Naturraum nachgewiesen worden sind. Allerdings sind keine geeigneten Habitatstrukturen

für die Zauneidechse innerhalb des Betrachtungsbereiches vorhanden, so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann. Desweitern stellt das Gebiet der FNP-Änderung einen stark anthropogen genutzten Bereich dar, der mit relativ stark befahrenen Straßen umgeben ist.

15.3.8 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2013) nicht im Änderungsbereich verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des B-Plangebietes festzustellen.

15.3.9 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des B-Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten).

15.3.10 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im Planungsbereich zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähniger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

15.3.11 Weichtiere

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

15.3.12 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im B-Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

15.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-Rl (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneuauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Nach Prüfung der Verbreitung und der Habitatansprüche dieser (meist sehr) seltenen Arten kann festgestellt werden, dass im Bereich des Betrachtungsbereiches keine diesbezüglich relevanten Arten zu erwarten sind. Außerdem sind innerhalb des Bereiches keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen, da es sich um einen stark anthropogen überprägten Bereich handelt.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

16 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

16.1 Grünordnerische Entwicklungsziele

Die dargestellt Gemeinbedarfsfläche ist bei einer Entwicklung zum Landschaftsraum hin grünräumlich einzugrenzen und ggf. erforderliche Rückhaltemaßnahmen für das Oberflächenwasser sind möglichst naturnah anzulegen. Entsprechende Festsetzungen sind in einen Bebauungsplan mit aufzunehmen.

16.2 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzungen einer Gemeinbedarfsfläche auf das für die Errichtung notwendige Maß zu begrenzen. Die Zeiten der Baufelderrichtung sind auf die Wintermonate zu begrenzen bzw. nur nach einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Betrachtungsraum, auch außerhalb dieser Wintermonate möglich.

16.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen und der Vermeidungsmaßnahmen ist im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 13 eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden, welche die ökologischen Wertigkeiten der derzeitigen Flächennutzungen (Bestand) und der zukünftigen Flächennutzungen (Planung) nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) auf Basis einzelner Biotoptypen erfasst, bewertet und gegenüberstellt. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016).

Die Wertigkeit des Bestandes vor dem Eingriff und der Planung nach Realisierung des Eingriffs wird entsprechend ermittelt. Die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes als wesentliche Grundlagen der Entwicklung von Biotoptypen sowie das Landschaftsbild und die Erholung werden durch diese Form der

Bewertung indirekt berücksichtigt. Besondere Wert- und Funktionselemente bei den abiotischen Schutzgütern werden, soweit vorhanden, bei der Kompensationsberechnung mit einbezogen.

Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für die einzelnen Biotoptypen multipliziert mit der Flächengröße der überplanten Fläche und geht von einem vollständigem Verlust aus. Der Kompensationswert auf der Eingriffsfläche definiert den Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes. Die erste überschlägige Ermittlung nimmt dabei noch keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Bauflächen mit auf, da diese auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht vorliegen, sondern beschäftigt sich lediglich mit den Versiegelungsgrad der potenziellen Entwicklungsbereiche in Bezug auf die maximal zulässigen Grundflächenzahlen und den daraus abgeleiteten Flächen, die einer Gartennutzung zugeführt werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes ergibt sich somit aus dem Bestandswert minus dem Wert, welches das Gebiet nach einer Umsetzung erreichen wird.

Biotoptyp	Code	Flächengröße (in m²)	Wertfaktor	Werteinheiten
Acker	A	3.343	1	3.343
Straße	OVS	2.830	0	0
		6.173		**3.343**

Tabelle 7: Ermittlung des Eingriffswertes

Biotoptyp	Flächengröße (in m²)	GRZ max.	Fläche versiegelt	Wert-faktor	Werteinheit
Gemeinbedarfsfläche	3.343	0,6	2.006	0	0
Straße	2.830			0	0
Grünflächen / Ausgleichsflächen (0,4 der Gemeinbedarfsfläche)	*1.337*			*1*	*1.337*
	6.173		**2.006**		**1.337**

Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Eingriffswert	3.343	**WE**
Kompensationswert	1.337	**WE**
Kompensationsbedarf	2.006	**WE**

Tabelle 9: Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Es verbleibt im Rahmen der sehr überschlägigen Betrachtung ein Kompensationsdefizit von ca. 2.000 Werteinheiten für die neuen Entwicklungsbereiche im Flächennutzungsplan. Hierbei sind noch keine Maßnahmen innerhalb der Bauflächen mit berücksichtigt, wie zum Beispiel Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken u.a. Ebenso sind notwendige Erschließungsmaßnahmen aber auch geplante Grünflächen noch nicht Bestandteil der überschlägigen Betrachtung.

Abzuleiten ist, dass mit einer weiteren Entwicklung des Gebietes nach normalen Maßstäben, die bei der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche angewandt werden, ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb des Plangebietes oder über andere Möglichkeiten notwendig wird. Konkrete Aussagen zu den wirklichen Ausgleicherfordernissen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend untersucht werden.

Das auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung errechnete Kompensationsdefizit stellt lediglich einen ersten Anhaltspunkt dar und ist im Rahmen von dem dann noch durchzuführenden Bebauungsplan zu konkretisieren.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der darin im Detail darzustellenden Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Kompensation zur Verfügung bzw. sind in der Erarbeitung. Zum einen ist der Ausgleich im Bebauungsplan selbst oder zum anderen auf dafür vorgesehenen externen Flächen durchzuführen.

Kann ein Ausgleich nicht unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verwirklicht werden, so stehen in der Gemeinde Hülsede Flächen für einen externen Ausgleich zur Verfügung. Genaue Angaben zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind dann im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu treffen.

17 Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen.

Mit der Erarbeitung der für die weiteren Entwicklungen erforderlichen Bebauungspläne ist ausführlich darzulegen und vertraglich zu belegen, welche Kompensationsmaßnahmen wo durchgeführt werden sollen. Maßnahmen, die innerhalb der Bebauungspläne durch entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken bzw. der Herrichtung öffentlichen Grünflächen gesichert sind, werden im Zuge der Erteilung der Baugenehmigungen geprüft bzw. im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen im öffentlichen Raum durch die Gemeinde Hülsede selbst sichergestellt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, sofern erforderlich, die Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt bzw. zur weitmöglichen Reduzierung von Störungstatbeständen, der Beleg der entsprechenden Maßnahmen von den Baufirmen verlangt und vor Ort deren Umsetzung geprüft.

18 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel einer Sicherung der guten Erreichbarkeit der Ortsteile in der Gemeinde Hülsede durch die Feuerwehr.

Für die Entwicklung ist im Kreuzungsbereich K 57 und Kirchweg vorgesehen, der aktuell als intensiv bewirtschafteter Acker landwirtschaftlich genutzt wird. Alternativflächen für die Entwicklung eines neuen Standortes sind aktuell nicht vorhanden.

Die EinwohnerInnen in Hülsede nutzen diese Fläche aktuell nicht, da sie landwirtschaftlich genutzt wird. Bis auf den Eingriff in den Boden und der Nutzung der Ackerfläche als neues Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind keine wesentlichen Einschränkungen von Natur und Landschaft

bzw. anderen Schutzgütern zu erwarten. Das direkte Betrachtungsgebiet ist strukturarm und angrenzende hochwertige Biotopstrukturen werden nicht beeinflusst.

Schutzgebiete sind im Betrachtungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden, so dass Auswirkungen auf entsprechende Gebiete ausgeschlossen werden können. Die Grundwasserfunktion wird durch die neue Versiegelung in diesem Teilbereich eingeschränkt, Ein größerer Teilbereich der Fläche, wird aufgrund der Anforderungen an ein Feuerwehrhaus und der notwendigen Stellplätze und Aufstellmöglichkeiten allerdings versiegelt sein.

Für das Landschaftsbild sind mit der Planungen Änderungen verbunden. Allerdings ist das Landschaftsbild bereits heute durch die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Kirchweges vorgeprägt. Maßnahmen zur Abgrenzung des neuen Entwicklungsbereiches zur freien Landschaft und einem möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Gegenüberstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren Kompensationsnotwendigkeit werden unter Kap. 16.3 erläutert und tabellarisch dargestellt. Dabei wird deutlich, dass mit der weiteren Entwicklung der Fläche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, die nicht alleinig auf dem Gebiet selbst zu realisieren sein werden.

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Maßnahmen, wie die Eingrünung des Baugebietes zum Landschaftsraum vorzusehen.

Es verbleibt im Rahmen der sehr überschlägigen Betrachtung ein Kompensationsdefizit von ca. 2.000 Werteinheiten für die neuen Entwicklungsbereiche im Flächennutzungsplan. Hierbei sind noch keine Maßnahmen innerhalb der Bauflächen nicht berücksichtigt, wie zum Beispiel Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken u.a. Ebenso sind notwendige Erschließungsmaßnahmen aber auch geplante Grünflächen noch nicht Bestandteil der überschlägigen Betrachtung.

Konkrete Aussagen zu den wirklichen Ausgleicherfordernissen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend untersucht werden.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG ist die Herrichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Bodenarbeiten, etc.) ausschließlich in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- und Überwinterungshabitate dienen. Bei Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF- Maßnahmen erforderlich.

Damit besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG.

19 Anlagen

Folgende Anlagen sind der Begründung beigefügt:

- Auszüge der Planzeichnung zum FNP
- Biotoptypenkartierung

20 Quellen

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE e.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT, URL: http://www.feldherpetologie.de/atlas/ (Zugriff 06.12.2018)

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftpflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover

GARVE, ECKHARD (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.

GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

- LANDKREIS SCHAUMBURG (2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg.
- LANDKREIS SCHAUMBURG (2003): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2019): Kartenserver NIBIS. Datenabfrage am 31.05.2019. http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 31.05.2019. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1 (1/94): 1-60.

- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung; Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

SAMTGEMEINDE RODENBERG (2015): Flächennutzungsplan vom 15.06.1981 zuletzt geändert durch die 48. Änderung mit Festsetzungsbeschluss vom 27.06.2013

Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50.3 in der Samtgemeinde Rodenberg in der Gemeinde Hülsede, die sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung inkl. des Umweltberichts zusammensetzt.

Der Entwurf der 50.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

Hannover, den 22.10.2019

gez. Brinschwitz

(i.V. M. Brinschwitz)

Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50.3 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019 öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 12.11.2019 beschlossen.

Rodenberg, den 14.11.2019

gez. Hudalla

(Der Samtgemeindebürgermeister)